

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Reinhold W. Heim GmbH & Co. KG

1. Geltung

- 1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Diese Geschäftsbedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

2. Angebot und Abschluß, Leistungsumfang

- 2.1 Angebote sind stets freibleibend sowie Kostenvoranschläge unverbindlich. Jeder Auftrag des Bestellers ist erst dann wirksam zustande gekommen, wenn wir diesen Auftrag schriftlich bestätigt oder die entsprechende Lieferung ausgeführt haben; im Fall unserer schriftlichen Auftragsbestätigung ist diese für den Inhalt des Vertrages allein maßgebend. Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften und Vertragsänderungen bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung, ebenso wie jeder Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 2.2 Die in den von uns veröffentlichten Prospekten, Werbematerialien und Angebotsschreiben enthaltenen Unterlagen und Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsdaten, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An sämtlichen der vorbezeichneten Unterlagen behalten wir uns unsere daran bestehenden eigentums- oder urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sämtliche Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ab Lager Kaltenkirchen zzgl. der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 3.2 Unsere Rechnungen sind, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ohne Abzug rein netto sofort nach Lieferung, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen ab Rechnungsdatum, zu bezahlen. Wechsel und Scheck werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber angenommen, wobei Diskont und Spesen vom Besteller zu tragen sind. Wir behalten uns vor, andere Zahlungsbedingungen, insbesondere ganz oder teilweise Vorauszahlung, zu vereinbaren.
- 3.3 Bei Überschreitung der vorstehenden Zahlungsfrist werden, ohne daß es einer Mahnung bedarf, Verzugszinsen in Höhe der Bankzinsen für von uns in Anspruch genommene Bankkredite, mindestens aber mit 5 % p. a. über dem jeweils gültigen, durch die Europäische Zentralbank festgelegten Referenzzinssatz, hilfsweise über dem nach Art. 1 § 1 Abs. 1 EuroEG festgelegten Basiszinssatz berechnet. Zudem wird der Besteller für jede Mahnung mit den hierdurch entstehenden Kosten belastet, mindestens 1,50 EUR pro Mahnung. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens behalten wir uns vor.
- 3.4 Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug oder werden nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, werden alle offenen Rechnungen einschließlich derjenigen, für die Wechsel gegeben wurden, sofort fällig. Wir sind in diesem Fall ferner berechtigt, nach ausstehende Lieferungen unter Fortfall des Zahlungszieles nur gegen Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit auszuführen.
- 3.5 Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Besteller jedoch nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

4. Lieferung

- 4.1 Lieferzeiten werden nach bestem Ermessen angegeben und sind nicht verbindlich; Teillieferungen bleiben vorbehalten.
- 4.2 Verbindliche Lieferfristen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die Einhaltung einer verbindlichen Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie den Eingang einer ggf. vereinbarten Anzahlung voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so kann die Lieferfrist angemessen verlängert werden. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Auslieferungslager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Einflüsse aus Kriegshandlungen und Aufruhr, usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen.
- 4.4 Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Besteller das Recht, nach Bestimmung einer angemessenen Nachfrist und deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder eine Verzugsentschädigung zu verlangen. Die Höhe einer etwaigen Verzugsentschädigung ist begrenzt auf den aufgrund des Verzuges typischerweise vorhersehbaren Schaden, allerdings im Höchstfalle begrenzt auf den Betrag, der dem zwischen uns und dem Besteller vereinbarten und um Rabatte und Nachlässe bereinigten Nettoverkaufspreis bezüglich der vom Verzug betroffenen Lieferungen oder Leistungen entspricht. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit unsererseits.
- 4.5 Für den Fall, daß der Besteller seiner Abnahmeverpflichtung nicht entspricht und damit in Annahmeverzug kommt, sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und in diesem Fall, unbeschränkt der Möglichkeit einen im Einzelfall wesentlich höheren tatsächlichen Schadensersatz geltend zu machen, 30 % des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten und um Rabatte und Nachlässe bereinigten Nettoverkaufspreises plusch als Schadensersatz zu fordern, ohne daß es insoweit eines Schadensnachweises bedarf. Dem Besteller bleibt vorbehalten, den Eintritt eines im Einzelfall wesentlich geringeren Schadens nachzuweisen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und zufälligen Untergangs auf den Besteller über.
- 4.6 Wir sind aus technischen Gründen berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der bestellten Mengen vorzunehmen. Materialbedingte Struktur- und/oder Farbabweichungen, insbesondere bei Naturmaterialien, hat der Besteller in handelsüblichem Rahmen hinzunehmen.

5. Transport, Gefahrübergang

- 5.1 Sofern nicht anderes vereinbart ist, bestimmen wir Transportmittel und Transportwege, ohne dafür verantwortlich zu sein, daß die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wird.
- 5.2 Die Gefahr geht auch bei Vereinbarung frachtfreier Lieferungen auf den Besteller über, soweit der Vertragsgegenstand zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers versichern wir die Sendung gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden; insoweit bedarf es in jedem Fall einer schriftlichen Vereinbarung.

- 5.3 Wenn der Versand oder die Abholung auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr vom Tage der Versand- oder Abholbereitschaft auf den Besteller über; jedoch sind wir verpflichtet, auf schriftlichen Wunsch und Kosten des Bestellers die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken. Lagern wir die Ware bei uns oder anderweitig ein, so hat der Besteller das übliche Lagergeld an uns zu bezahlen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Auch nach der Auslieferung an den Besteller bleibt der Liefergegenstand unser Eigentum, bis der Besteller sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns vollständig bezahlt hat, und ist solange von diesem auf eigene Kosten gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer endgültigen Einlösung als Bezahlung.
- 6.2 Der Besteller darf den Liefergegenstand, an dem wir unser Eigentum vorbehalten haben (Vorbehaltsware), im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern, es sei denn, daß er sich in Zahlungsverzug befindet oder seine Zahlungen eingestellt hat. Der Besteller darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen und hat uns Zugriffe Dritter sofort durch Einschreibebrief mitzuteilen. Der Besteller haftet für die Kosten einer Drittwiderspruchsklage.
- 6.3 Veräußert der Besteller die an ihn oder in seinem Auftrag von uns unmittelbar an einen Dritten versandte Vorbehaltsware, so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung sämtlicher unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung die ihm aus der Veräußerung entstehenden bzw. im Fall einer Kontokorrentabrede die entsprechenden Saldoforderungen gegen seine Abnehmer und Besteller an uns ab. Wir können verlangen, daß der Besteller die Abtretung seinen Abnehmern mittel und uns alle Auskünfte und Unterlagen gibt, die zum Einzug nötig sind. Vorbehaltlich unseres Widerrufs ist der Besteller zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt, es sei denn, daß er sich im Zahlungsverzug befindet oder seine Zahlungen eingestellt hat.
- 6.4 Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Der Besteller verwahrt unser Eigentum unentgeltlich. Ziffer 6.2 und 6.3 gelten entsprechend.
- 6.5 Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheit unsere Forderungen gegen den Besteller um mehr als 50 %, so sind wir insoweit auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe verpflichtet.
- 6.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware vom Besteller zurückzunehmen oder ggf. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

7. Gewährleistung, Haftungsbeschränkung

- 7.1 Wir gewährleisten, daß unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind; die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit Lieferdatum.
- 7.2 Erkennbare Mängel, Falschliefungen und Mengenfehler sind gemäß den §§ 377, 378 HGB unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Empfang des Liefergegenstandes schriftlich geltend zu machen, sonstige Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung.
- 7.3 Hat der Liefergegenstand Mängel, für die wir haften, sind wir nur verpflichtet, die Teile, die nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes unbrauchbar sind, unentgeltlich nach unserer Wahl bei uns oder beim Besteller nachzubessern oder neu zu liefern. Der mangelhafte Liefergegenstand ist uns in seinem ursprünglichen Zustand zur Prüfung zurückzuschicken. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 7.4 Wir können die Nachbesserung oder Ersatzlieferung verweigern, solange der Besteller nicht sämtliche ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, die mit dem mangelhaften Teil des Liefergegenstandes nicht zusammenhängen.
- 7.5 Schlägt die Behebung von Mängeln durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Besteller Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) für die mangelhaften Teile verlangen.
- 7.6 Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die von uns gelieferten Liefergegenstände und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.
- 7.7 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vor-sätzliches oder grob fahrlässiges Handeln bzw. leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unter Ausschuß der Haftung für untypische Schäden vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Besteller gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluß vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall bleiben unberührt unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produkthenhaftung.

8. Konstruktionsänderungen, Urheberrechte, Patente

- 8.1 Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.
- 8.2 Wir behalten uns im Hinblick auf den Liefergegenstand bestehende urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Wir sind zudem berechtigt, auf dem Liefergegenstand in geeigneter Weise auf unser Unternehmen hinzuweisen. Der Besteller kann dieses nur ablehnen, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse hat, uns seine Ablehnung rechtzeitig vor der Auslieferung an ihn mitteilt und nicht etwaige uns obliegende Verpflichtungen zur Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Auflagen entgegenstehen.
- 8.3 Wir werden den Besteller und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten usw. freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt vom Besteller. Unsere Freistellungsverpflichtung ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, daß uns die Führung von Rechtsstreiten überlassen wird und daß die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Konstruktionsweise unseres Liefergegenstandes ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist. Wir haben wahlweise das Recht, uns von den in Satz 1 übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, daß wir entweder die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Patente o. ä. beschaffen oder dem Besteller einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellen, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.

9. Schlußbestimmungen

- 9.1 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Trägern von öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Kaltenkirchen Erfüllungsort und Gerichtsstand das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- 9.2 Für das Vertragsverhältnis gelten ausschließlich die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen das Gesetz zum UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).